

37. Unterliegt der Eintritt eines neuen Gesellschafters in eine bestehende offene Handelsgesellschaft der Formvorschrift des § 313 BGB.?

II. Zivilsenat. Ur.t.v. 15. April 1913 i. S. Mittelrh. Bank (Kl.) w. D. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 649/12.

- I. Landgericht Duisburg.
- II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Frage wurde verneint aus folgenden Gründen:

„In erster Linie vertritt die Revisionsklägerin die Meinung, der angeblich mündlich abgeschlossene Gesellschaftsvertrag sei schon wegen Nichtbeobachtung der im § 313 BGB. vorgeschriebenen Form nichtig, weil zum Vermögen der offenen Handelsgesellschaft, in die T. eingetreten sein solle, Grundstücke gehört hätten. In den Vorinstanzen ist dieser Gesichtspunkt weder von der Klägerin geltend gemacht noch in den Entscheidungen erörtert worden. Der Revisionsklägerin ist zuzugeben, daß die Nichtigkeit des Vertrages von Amts wegen, also auch noch in der Revisionsinstanz, zu berücksichtigen wäre. Die Frage, ob ein Vertrag, durch den ein neuer Gesellschafter in eine bestehende Gesellschaft eintritt, in dem Falle, daß zum Gesellschaftsvermögen Grundstücke gehören, der Formvorschrift des § 313 BGB. unterliegt, ist für die Gesellschaften des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Rechtslehre bestritten; sie wird jedoch von der herrschenden Meinung verneint. Dieser Meinung ist jedenfalls, soweit der hier allein zur Entscheidung stehende Eintritt in eine offene Handelsgesellschaft in Betracht kommt, im Einklange mit dem Urteile des I. Zivilsenats vom 18. Mai 1904, Rep. I. 66/04, beizupflichten.

Nach § 124 BGB. kann die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Durch diese Bestimmung ist die offene Handelsgesellschaft nach feststehender Rechtsprechung zwar nicht zu einer juristischen Person erhoben, aber doch mit einer gewissen Selbständigkeit des Gesellschaftsvermögens ausgestattet worden, welche sie, d. h. die Gesamtheit der in ihr jeweils vereinigten Gesellschafter, nach außen als die Trägerin des Gesellschaftsvermögens

erscheinen läßt, während im Innerverhältnisse die Anteilsrechte der einzelnen Gesellschafter je nach ihrer zu- oder abnehmenden Zahl gemäß den für das Vermögen zur gesamten Hand geltenden Grundsätzen sich verkleinern oder vergrößern. Für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft wird in § 738 B.G.B. ausdrücklich bestimmt, daß sein Anteil am Gesellschaftsvermögen den übrigen Gesellschaftern zuwächst. Für den umgekehrten Fall des Eintritts eines neuen Gesellschafters fehlt es im Bürgerlichen Gesetzbuch an einer besonderen Bestimmung. Gründe, die den § 738 B.G.B. als eine Ausnahmebestimmung und nicht als Ausfluß eines allgemeinen Grundsatzes erscheinen lassen, sind nicht vorhanden. Vielmehr sprechen sowohl die Natur der Sache als auch Gründe praktischen Bedürfnisses dafür, daß, wie beim Ausscheiden eines Gesellschafters sein Anteil den übrigen Gesellschaftern zuwächst, entsprechend der Anteil des Neueintretenden die Anteile der übrigen Gesellschafter verkleinert. § 313 B.G.B. bezieht sich auf einen Vertrag, der die Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke zum Gegenstande hat. Um einen solchen Vertrag handelt es sich bei dem Eintritt eines neuen Gesellschafters nicht. Ein Vertrag dieser Art hat bloß die an keine Form gebundene Beteiligung an der offenen Handelsgesellschaft zum Inhalt, und der Erwerb des Anteils am Gesellschaftsvermögen vollzieht sich als Rechtsfolge der Mitgliedschaft. Ungeachtet der durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters erfolgenden Veränderung in dem Personenbestande der offenen Handelsgesellschaft bleibt diese nach wie vor die Trägerin des Gesellschaftsvermögens, und das Eigentum an den hierzu gehörenden Grundstücken erleidet keine Veränderung. Daher ist der Eintritt eines Gesellschafters in eine bestehende offene Handelsgesellschaft, auch wenn zu ihrem Vermögen Grundstücke gehören, in keiner Weise an die in § 313 B.G.B. vorgeschriebene Form gebunden.“ ...